

Geschäftsverzeichnissnr. 1306
Urteil Nr. 34/99 vom 17. März 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 3. März 1998 in Sachen E. De Fonseca gegen J. Verplancke, dessen Ausfertigung am 12. März 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Verpflichtung auferlegt, die Zivilpartei, deren Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellungsanordnung der Ratskammer abgelehnt wurde, immer und unter allen Umständen zur Schadensersatzleistung zu verurteilen, während andere Prozeßparteien, die gesetzliche Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen einlegen, nur dann zur Schadensersatzleistung verurteilt werden können, wenn festgestellt wird, daß das Rechtsmittel auf fehlerhafte bzw. schikanöse und leichtfertige Art eingelegt wurde? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

E. De Fonseca trat am 4. Juni 1994 beim Untersuchungsrichter in Brügge als Zivilpartei gegen J. Verplancke, Polizeibediensteter-Brigadier, wegen Urkundenfälschung, nämlich einer Protokollfälschung, auf.

Am 6. Juni 1995 entschied die Ratskammer des Strafgerichts, das Verfahren gegen J. Verplancke einzustellen.

Gegen diese Entscheidung wurde von E. De Fonseca Berufung eingelegt. Am 1. Dezember 1995 beauftragte die Anklagekammer des Appellationshofes Gent den Untersuchungsrichter wegen der Unvollständigkeit der Untersuchung mit einer ergänzenden Untersuchung.

In seinem Urteil vom 14. Juni 1996 urteilte der Appellationshof Gent, daß die zusätzliche Untersuchung unzureichende belastende Tatsachen zu Tage gefördert hatte, und die Berufung von E. De Fonseca wurde abgewiesen. Er wurde in Anwendung von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches zu einem Schadensersatz in Höhe von 20.000 Franken verurteilt. Der Antrag von E. De Fonseca, dem Schiedshof bezüglich der o.a. Bestimmung eine präjudizielle Frage vorzulegen, wurde durch den Appellationshof abgewiesen.

Gegen das Urteil des Appellationshofes hat E. De Fonseca eine Kassationsklage eingereicht. E. De Fonseca beantragt erneut, eine präjudizielle Frage zu stellen, wozu der Kassationshof aufgrund des Sondergesetzes über den Schiedshof verpflichtet ist.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 12. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 31. März 1998 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

E. De Fonseca, Camiel Lemonnierlaan 11, 8300 Knokke-Heist, hat mit am 17. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Mai 1998 hat der Hof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Diese Anordnung und die Verweisungsentscheidung wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 12. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. De Fonseca, mit am 27. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

E. De Fonseca hat mit am 13. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. März 1999 bzw. 12. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für E. De Fonseca,

. RA J. Laenens, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.1.1. Der Ministerrat weise zuerst darauf hin, daß Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung ersetzt worden sei.

A.1.2. Für die Beantwortung der präjudiziellen Frage verweise der Ministerrat auf die Rechtsprechung des Hofes, insbesondere auf die Urteile Nrn. 43/95 vom 6. Juni 1995 und 76/95 vom 9. November 1995. In der präjudiziellen Frage handle es sich heute um einen Behandlungsunterschied zwischen der Zivilpartei einerseits und «anderen Prozeßparteien, die gesetzliche Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen einlegen», andererseits. Der Ministerrat weise darauf hin, daß der Kassationskläger offensichtlich übersehen habe, daß gemäß Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches nur der Prokurator des Königs und die Zivilpartei Berufung einreichen könnten gegen die Anordnungen der Ratskammer, die sich der Weiterführung der Strafverfolgung widersetzen würden. Insofern die präjudizielle Frage dahingehend aufgefaßt werden müsse, als beziehe sie sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen der Berufung im Sinne der Artikel 135 und 136 des Strafprozeßgesetzbuches und anderen «gesetzlichen Rechtsmitteln gegen richterliche Entscheidungen», urteile der Ministerrat, daß dies objektiv und angemessen gerechtfertigt sei.

A.1.3. Die in Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene strenge Sanktion werde durch die Tatsache gerechtfertigt, daß das genannte Rechtsmittel eine deutliche Ausnahme von der Regel darstelle, der zufolge nur die Staatsanwaltschaft die Anwendung des Strafgesetzes fordern könne. Die von der Zivilpartei zu Unrecht eingelegte Berufung schade dem Beschuldigten immer, weil sich auf diese Weise die Untersuchung aus Gründen, die in keinem Zusammenhang stünden mit dem Allgemeininteresse, in die Länge zöge. Deshalb habe sich der Gesetzgeber, ungeachtet des fehlerhaften Charakters des Einspruchs gegen die Verfahrenseinstellung, für eine Verurteilung zum Schadensersatz entschieden.

*Schriftsatz von E. De Fonseca*

A.2.1. E. De Fonseca gehe an erster Stelle auf die Begründung der früheren Urteile des Hofes ein, in denen bei der Beurteilung von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches darauf hingewiesen worden sei, daß diese Bestimmung eine Ausnahme von der Regel darstelle, der zufolge die Staatsanwaltschaft die Anwendung des Strafgesetzes fordere. Das Opfer führe die Strafverfolgung nicht durch, noch fordere es die Anwendung des Strafgesetzes. Es werde nur beabsichtigt, dem Opfer die Möglichkeit zu bieten, die Strafverfolgung bei Untätigkeit der Staatsanwaltschaft in Gang zu bringen und somit den Untersuchungsrichter zu verpflichten, die Rechtssache zu untersuchen.

A.2.2. Des weiteren hebe E. De Fonseca hervor, daß sowohl auf gesetzgebender Ebene als auch in der Rechtslehre sich zeige, daß im allgemeinen das Einleiten gerichtlicher Schritte nur dann als fehlerhaft gewertet werde, wenn es auf schikanöse und leichtfertige Weise erfolge, d.h. wenn sich darin eine Unbesonnenheit äußere, die jeder vorsichtige und besonnene Mensch unter solchen Umständen vermeiden würde. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen werde konkret auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und auf die Artikel 563 letzter Absatz und 1072*bis* des Gerichtsgesetzbuches verwiesen.

A.2.3. Die intervenierende Partei nuanciere des weiteren die Tragweite der präjudiziellen Frage, deren Formulierung zu Mißverständnissen führen könne. Sie weise darauf hin, daß man beabsichtige, den Hof über die Tatsache zu befragen, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt würden, indem Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches stets und unter allen Umständen die Bestrafung der Zivilpartei zulasse, also auch, wenn die Berufung nicht fehlerhaft sei, d.h. wenn sie nicht schikanös und leichtfertig sei. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches mit Artikel 1072*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu vergleichen.

A.2.4. Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches führe einen Unterschied ein zwischen dem Opfer, das eine Entscheidung eines Untersuchungsgerichts anfechte, und dem Opfer, das eine Entscheidung des Strafrichters oder des Zivilrichters anfechte, wenn die Klage nicht fehlerhaft sei, d.h. wenn sie weder schikanös noch leichtfertig sei. Einzig die Tatsache, daß im ersten Fall die öffentliche Klage aufgrund der Berufung in die Länge gezogen werde, könne den Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen, wenn die Berufung nicht leichtfertig sei und ohne schädigende Absicht eingereicht worden sei. Die automatische Verurteilung zum Schadensersatz könne dazu führen, daß *de facto* die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft institutionalisiert werde und das Opfer in dem Maße entmutigt werde, daß es vorzeitig davon Abstand nehme, seine Interessen auf geeignete Weise zu

verteidigen. Dem würden sich ein effizienter gerichtlicher Schutz und ein Verfahren mit gleichen Waffen widersetzen.

- B -

B.1.1. In seinem Urteil vom 3. März 1998 hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Verstößt Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Verpflichtung auferlegt, die Zivilpartei, deren Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellungsanordnung der Ratskammer abgelehnt wurde, immer und unter allen Umständen zur Schadensersatzleistung zu verurteilen, während andere Prozeßparteien, die gesetzliche Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen einlegen, nur dann zur Schadensersatzleistung verurteilt werden können, wenn festgestellt wird, daß das Rechtsmittel auf fehlerhafte bzw. schikanöse und leichtfertige Art eingelegt wurde? »

B.1.2. Nach der Übersendung des Verweisungsbeschlusses durch den Kassationshof wurden die Artikel 135 und 136 des Strafprozeßgesetzbuches durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung abgeändert. Diese Gesetzesänderung hat jedoch keinen Einfluß auf die Beantwortung der durch den Kassationshof gestellten Frage.

B.2.1. Die präjudizielle Frage vergleicht die Situation der Zivilpartei, die gegen eine Anordnung der Ratskammer Berufung einlegt, mit der Situation « anderer Prozeßparteien, die gesetzliche Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen einlegen », erwähnt aber nicht ausdrücklich, mit welchen Bestimmungen Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches verglichen wird.

Die Bestrafung der schikanösen und leichtfertigen Hauptberufung wird durch Artikel 1072*bis* des Gerichtsgesetzbuches geregelt. Aufgrund dieser Bestimmung kann der Berufungsbeklagte, wenn die Hauptberufung total abgewiesen wird, einen Schadensersatz verlangen. Gleichzeitig kann der Richter aufgrund des durch die Einlegung der Berufung für die Rechtspflege entstandenen Schadens von Amts wegen eine zivile Geldbuße verhängen.

Gleichzeitig kann auch für andere Formen des Berufungsmißbrauchs aufgrund der allgemeinen Regelung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches Schadensersatz verlangt werden.

B.2.2. Die Einlegung von Berufung ist völlig rechtmäßig, wenn das Rechtsmittel der Wahrung eines schützenswerten Interesses dient, vor allem der Abänderung oder Nichtigerklärung eines ungünstigen richterlichen Urteils aufgrund ernster Beschwerdegründe. Nur eindeutiger Mißbrauch der Möglichkeit, sich an den Berufungsrichter zu wenden, wenn z.B. die Berufung unüberlegt oder mit verzögernder Absicht eingereicht wird, kann eine Verurteilung zum Schadensersatz nach sich ziehen.

B.3.1. Kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches (wie er vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998 bestand) können der Prokurator des Königs und die Zivilpartei gegen die Anordnungen der Ratskammer, die die Weiterführung des Strafverfahrens aufhalten, vor der Anklagekammer Berufung einlegen.

Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches (wie er vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998 bestand) bestimmt seinerseits:

« Die Zivilpartei, deren Einspruch nicht stattgegeben wird, wird zum Schadensersatz gegenüber dem Beschuldigten verurteilt. »

B.3.2. Aufgrund dieser Bestimmung muß die Zivilpartei, deren Berufung nicht stattgegeben wird, zum Schadensersatz gegenüber dem Beschuldigten verurteilt werden. Im Gegensatz zu der in Artikel 1072*bis* des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Regelung und der gemeinrechtlichen Haftungsregelung ist es für diese Verurteilung nicht notwendig, daß der Richter den schikanösen und leichtfertigen Charakter der Berufung oder deren fehlerhafte Anwendung feststellt.

B.3.3. Das kraft Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches der Zivilpartei zur Verfügung stehende Rechtsmittel stellt eine Ausnahme von der Regel dar, der zufolge die Staatsanwaltschaft die

Anwendung des Strafgesetzes verlangt. Die Berufung der Zivilpartei und die Berufung der Staatsanwaltschaft haben die gleichen Folgen, weil die Anklagekammer nicht über die Zivilklage befindet, wohl aber über die öffentliche Klage. Der Gesetzgeber konnte befürchten, daß die Zivilparteien ihr Berufungsrecht mißbrauchen und dem Beschuldigten schaden würden, indem sie aus Gründen, die mit dem Allgemeininteresse in keinem Zusammenhang stünden, die Untersuchung durch unangebrachten Einspruch in die Länge zögen. Der beanstandeten Maßnahme steht das Ausnahmerecht der Zivilpartei gegenüber, die öffentliche Klage aufzuhalten.

B.3.4. Die Umstände, unter denen in diesem Fall das Rechtsmittel der Berufung angewandt werden kann, unterscheiden sich objektiv von jenen, unter denen dieses Rechtsmittel gegen andere richterliche Entscheidungen angewandt wird. Gerade weil die Zivilpartei sich durch ihren Einspruch gegen die Anordnung der Ratskammer auf das Gebiet der öffentlichen Klage begibt, konnte der Gesetzgeber legitim strenger auftreten und somit urteilen, daß die Zivilpartei zum Schadensersatz verurteilt werden muß, wenn ihrem Einspruch nicht stattgegeben wird. Auf diese Weise hat er den Beschuldigten schützen und die Zivilpartei vor einer ungerechtfertigten Anwendung des Rechtsmittels der Berufung warnen wollen.

B.3.5. Die Maßnahme beschränkt nicht auf übertriebene Weise die Rechte der Zivilparteien, denn diese können ihre Klagen vor den Zivilrichter bringen. Die Sanktion ist nicht unverhältnismäßig, denn die Anklagekammer hat die Möglichkeit, je nach den Umständen, dem Beschuldigten einen symbolischen Betrag zu gewähren. Das Verfahren schließt nicht jede Verhandlung aus, denn nichts hindert die Zivilpartei, hilfsweise über die Höhe der drohenden Schadensersatzleistung zu plädieren.

B.3.6. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, so wie er in Kraft war vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Verpflichtung auferlegt, die Zivilpartei, deren Einspruch gegen eine Verfahrenseinstellungsanordnung der Ratskammer abgelehnt wurde, immer und unter allen Umständen zur Schadensersatzleistung zu verurteilen, während andere Prozeßparteien, die gesetzliche Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen einlegen, nur dann zur Schadensersatzleistung verurteilt werden können, wenn festgestellt wird, daß das Rechtsmittel auf fehlerhafte bzw. schikanöse und leichtfertige Art eingelegt wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève